

Satzung des Gesamtschulzweckverbandes
Heinsberg-Waldfeucht

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Stadt Heinsberg und die Gemeinde Waldfeucht bilden nach § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90); einen Gesamtschulzweckverband.

§ 2

Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der Gesamtschule mit Schulstandorten in Heinsberg-Oberbruch und Waldfeucht-Haaren. Er dient einer bedarfsgerechten und ortsnahe Beschulung der Schülerinnen und Schüler.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Gesamtschulzweckverband Heinsberg-Waldfeucht“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Heinsberg und seine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung Heinsberg.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern. Von ihnen entsendet die Stadt Heinsberg 5 Mitglieder und die Gemeinde Waldfeucht 2 Mitglieder.
- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Schulverbandsversammlung zu wählen. War der Ausscheidende im Wege der Verhältniswahl gewählt, so bestimmt die Gruppe, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen nicht Vertreter desselben Verbandsmitgliedes sein.

- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 6

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
- a) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW,
 - b) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und
 - f) die Auflösung des Schulverbandes.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten nicht dem Schulverbandsvorsteher übertragen worden ist.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 der Satzung anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (2) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und das Recht zur einseitigen Kündigung, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Absatz 1 der Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Soweit der mit der Haushaltsatzung festzusetzende Gesamtbetrag der Aufwendungen im Verhältnis vom Vorjahr zum Folgejahr um mehr als zwanzig vom Hundert ansteigt, bedarf der Beschluss über die Haushaltssatzung der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (5) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 Gemeindeordnung NRW entsprechend.
- (6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Schulverbandsversammlung entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NRW gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Rechnungslegung und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest. Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

- (2) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird von der Schulverbandsversammlung bestimmt.

§ 9

Schulverbandsvorsteher

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder den Schulverbandsvorsteher. Der Schulverbandsvorsteher wird von seiner Vertretung im Hauptamt vertreten. Die Wahldauer beträgt zwei Jahre. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Zahlungsabwicklung des Schulverbandes der bei der Stadt Heinsberg eingerichteten Geschäftsstelle bedienen.
- (4) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem Schulverbandsvorsteher oder dem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Nach §§ 8 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sind die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Haushaltswirtschaft nach der Gemeindehaushaltsverordnung NRW für Zweckverbände sinngemäß anzuwenden.

- (2) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich rechtzeitig eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung vorzulegen. Die von der Schulverbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden zu zwei Dritteln nach der Zahl der Schüler mit dem Wohnort im Gebiet der Stadt Heinsberg bzw. der Gemeinde Waldfeucht und zu einem Drittel nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt. Schüler mit Wohnort im Gebiet anderer Kommunen fließen in die Berechnung nicht mit ein.
- (4) Zu den Aufwendungen gehören insbesondere folgende Schulbetriebskosten:
 - a) Die Betriebskosten für die Schulgrundstücke und -gebäude, die von den jeweiligen Schulverbandsmitgliedern im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung in Rechnung gestellt werden,
 - b) die Unterhaltung der Schuleinrichtung,
 - c) der Sachbedarf der Schulleitung und die Kosten des Schulsports,
 - d) die Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel,
 - e) die Personalaufwendungen für die an der Schule tätigen Bediensteten und
 - f) die Porto- und Fernsprechgebühren und sonstiger Bedarf,
 - g) die Schülerfahrkosten.
- (5) Notwendige Gebäudeinvestitionen (Ausbau/Umbau/Erweiterung oder Neubau) in die von der Gesamtschule genutzten Schulgebäude und Gebäudeteile werden im Einvernehmen mit dem Zweckverband von dem jeweiligen Verbandsmitglied durchgeführt und finanziert.
- (6) Die Verwaltungskosten, die der Geschäftsstelle des Schulverbandes entstehen, werden mit einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50.000,00 € zzgl. einer jährlichen Steigerungsrate von 2 vom Hundert veranschlagt und abgegolten.

- (7) Auf die in der Haushaltssatzung festgelegte Verbandsumlage leisten die Verbandsmitglieder bis zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres eine Abschlagszahlung in Höhe von einem Viertel der festgelegten Umlage.
- (8) Der Gesamtschulzweckverband verfügt über kein eigenes Anlagevermögen.

§ 11

Verwendung von Jahresüberschüssen

Jahresüberschüsse werden nicht an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet, sondern sind, soweit zulässig, der Ausgleichsrücklage, und darüber hinaus der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 12

Rechnungsprüfung und Prüfung des Jahresabschlusses

Der Gesamtschulzweckverband richtet kein Rechnungsprüfungsamt ein. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß §§ 101 ff. Gemeindeordnung NRW werden von der Schulverbandsversammlung wahrgenommen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden entsprechend der in der jeweiligen Hauptsatzung der Verbandsmitglieder festgesetzten Form veröffentlicht. Diese Bekanntmachungen werden vom Schulverbandsvorsteher veranlasst.

§ 14

Auflösung des Schulverbandes / Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Schulverbandsversammlung kann den Verband unter Maßgabe des § 7 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung auflösen.

- (2) Darüber hinaus wird jedem Verbandsmitglied das Recht eingeräumt, den Gesamtschulzweckverband mit einer Kündigungsfrist von 9 Jahren zum Ende eines Schuljahres, gerechnet ab dem Schuljahr, in dem die Kündigung erfolgt, zu verlassen.

§ 15

Auseinandersetzungen

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes oder bei Kündigung eines Verbandsmitgliedes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt die Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß Absatz 1 nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes sowie nach Ausscheiden oder nach Wirksamwerden der Kündigung zustande, so ist das nach Erfüllung von Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 16

Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz NRW und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW sinngemäß.

§ 17

In Kraft treten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.08.2018 in Kraft.